

EXPATEAM

Internationale Dienstleistungsgenossenschaft

S A T Z U N G

I. BEZEICHNUNG, DAUER, ZWECK, RECHTLICHE GRUNDLAGE UND GEGENSTAND DER TÄTIGKEIT DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

1. Die Genossenschaft trägt den Namen:
Internationale Dienstleistungsgenossenschaft „EXPATEAM“, nachstehend Genossenschaft genannt.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist die Stadt Zgorzelec.
3. Die Genossenschaft kann auf dem Gebiet der anderen EU-Länder und außerhalb ihrer Grenzen tätig sein und dort Abteilungen eröffnen.

§ 2

1. Die Genossenschaft führt ihre Tätigkeit aufgrund des Gesetzes vom 16.09.1982 „Das Genossenschaftsrecht“ (poln. Gesetzblatt Nr. 188/2003 Pos. 1848 mit späteren Änderungen), und anderer Gesetze, sowie aufgrund der registrierten Satzung.
2. Die Genossenschaft unterliegt der Pflicht der Eintragung in das Handelsregister.
3. Die Genossenschaft wird mit der Eintragung in das Landesgerichtsregister zu einer juristischen Person.

§ 3

Die Genossenschaft ist ein freiwilliger Verband von einer unbeschränkten Personenanzahl mit einer wechselnden Personenzusammensetzung und einem wechselnden Anteilfonds, die im Interesse ihrer Mitglieder eine gemeinsame Gewerbetätigkeit betreibt. Die Genossenschaft kann auch soziale und Bildungs – kulturelle Tätigkeit zugunsten ihrer Mitglieder und deren Umgebung führen.

§ 4

Das Vermögen der Genossenschaft ist das Privateigentum ihrer Mitglieder.

§ 5

Kancelaria Tłumaczeń Prziśięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

Die Genossenschaft kann sich in den Revisions- und Wirtschaftsverbänden im In- und im Ausland vereinigen, zusammen mit anderen wirtschaftlichen Organisationen und Vereinen tätig sein, solche bilden, an solche beitreten oder Anteile in den Handelsgesellschaften übernehmen.

§ 6

Die Zeitdauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

§ 7

1. Das Ziel der Genossenschaft ist die Hilfeleistung für ihre Mitglieder bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit im In- und im Ausland, mit der besonderen Berücksichtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der Europäischen Union.

2. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit laut dieser Satzung wird wie folgt definiert:

- 1/. Ausübung der abhängiger Beschäftigung von natürlichen Personen,
- 2/. Ausübung der selbstständigen Tätigkeit in Form des Freiberufs, der Selbstständigkeit oder des Betreibens eines größeren Unternehmens von natürlichen oder juristischen Personen.

3. Die Satzungsziele der Genossenschaft werden realisiert durch:

- 1/. Beratung, Schulungen und Informationstätigkeit,
- 2/. Förderung der Beschäftigung und Beschäftigung der Mitglieder der Genossenschaft zur Realisierung eigener Unternehmen oder mit dem Zweck, sie anderen Arbeitgebern zur Verfügung stellen,
- 3/. Arbeitsvermittlung im In- und im Ausland,
- 4/. Aufnahme von wirtschaftlichen Unternehmen, selbstständig oder zusammen mit anderen Unternehmen der Mitglieder der Genossenschaft,
- 5/. Firmieren der wirtschaftlichen Unternehmen, die von den Mitgliedern und auf deren Rechnung durchgeführt werden,
- 6/. Organisation von gemeinsamen Werbungs – Marketingtätigkeiten, Aquisetätigkeiten und Public Relations,
- 7/. Organisierung von Kooperationen innerhalb des Kreises der Mitglieder der Genossenschaft,
- 8/. Annahme von Bestellungen und deren Übergabe zur Realisierung von Mitgliedern der Genossenschaft,
- 9/. Erteilung der mit der Gewerbetätigkeit verbundenen Bürgschaften und finanziellen Sicherheiten für Mitglieder.

§ 8

Der Gegenstand der Tätigkeit der Genossenschaft nach der Polnischen Tätigkeitsklassifizierung (PKD) ist:

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

- 1) 01.41.A Dienstleistungstätigkeit, verbunden mit der landwirtschaftlichen Anbau
- 2) 01.41.B Dienstleistungstätigkeit, verbunden mit der Bewirtschaftung der Grünanlagen
- 3) 01.42.Z Dienstleistungstätigkeit, verbunden mit Tierzucht, ohne Tierarztendienste
- 4) 02.02.Z Dienstleistungstätigkeit, verbunden mit der Forstwirtschaft
- 5) 15.13.B Dienstleistungstätigkeit, verbunden mit der Erzeugung von Fleischwaren
- 6) 15.33.B Dienstleistungstätigkeit, verbunden mit Gemüse- und Obstverarbeitung und -konservieren
- 7) 20.10.B Dienstleistungstätigkeit im Bereich der Holzimprägnierung
- 8) 28.11.C Dienstleistungstätigkeit im Bereich des Installierens von Metallkonstruktionen
- 9) 28.51.Z Metallverarbeitung und -beschichtung
- 11) 29.24.B Dienstleistungstätigkeit im Bereich des Installierens, der Reparatur und der Wartung von Maschinen des allgemeinen Gebrauchs, woanders nicht klassifiziert
- 12) 29.32.B Dienstleistungstätigkeit im Bereich des Installierens, der Reparatur und der Wartung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Maschinen
- 13) 29.52.B Dienstleistungstätigkeit im Bereich des Installierens, der Reparatur und der Wartung von Bergbau- und Baumaschinen
- 14) 31.62.B Dienstleistungstätigkeit im Bereich des Installierens, der Reparatur und der Wartung der elektrischen Geräte, woanders nicht klassifiziert
- 15) 35.11.B Dienstleistungstätigkeit im Bereich der Reparatur und der Wartung von Schiffen, Plattformwagen und Schwimmkonstruktionen
- 16) 36.14.B Dienstleistungstätigkeit im Bereich der Möbelausarbeitung
- 17) 45.1 Vorbereitung des Bodens für den Bau
- 18) 45.2 Bau von vollständigen Gebäuden und Bauten oder von denen Teilen; Land- und Wasserbau
- 19) 45.3 Bauinstallationen
- 20) 45.4 Ausbauarbeiten
- 21) 51.19.Z Tätigkeit der Agenten, die sich mit dem Verkauf von Waren verschiedener Art beschäftigen
- 22) 74.12.Z Abrechnungs - Buchhaltungstätigkeit
- 23) 74.14.A Beratung im Bereich der Gewerbetätigkeit und Verwaltung
- 24) 74.14.B Verwaltung und Leitung im Bereich der Gewerbetätigkeit
- 25) 74.50 Personalbeschaffung
- 26) 74.85.Z die mit den Übersetzungs- und Sekretärdiensten verbundene Tätigkeit

II. MITGLIEDER, IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

§ 9

1. Die Genossenschaft muss mindestens 10 Mitglieder haben.

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
 ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
 tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
 tłumacz: mgr Agata Makówka

2. Der Mitglied der Genossenschaft kann jede inländische oder ausländische rechtsgeschäftsfähige natürliche Person oder inländische oder ausländische juristische Person sein.

3. Unter einer ausländischen natürlichen Person versteht man eine natürliche Person, die außer dem Gebiet der Republik Polen wohnhaft ist oder dort einen festen Aufenthaltsort hat.

4. Unter einer ausländischen juristischen Person versteht man eine juristische Person mit dem Sitz außerhalb der Republik Polen und gerichtlich registriert nach dem Recht eines anderen Staates.

§ 10

1. Die Bedingung für die Annahme als Mitglied der Genossenschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung.

2. Die von dem beitretenden Mitglied der Genossenschaft unterzeichnete Beitrittserklärung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1/. Vor- und Familienname,
- 2/. Geburtsdatum,
- 3/. Wohnort,
- 4/. Beruf, und wenn der Beitretende ein Unternehmer ist, auch die Bezeichnung des Hauptgegenstands der geführten selbstständigen Tätigkeit,
- 5/. Anzahl der zu übernehmenden Anteile,
- 6/. Datum und Ort der Unterzeichnung der Beitrittserklärung,
- 7/. Unterschrift der die Erklärung einreichenden Person.

3. Wenn der Beitretende eine juristische Person ist, muss die Beitrittserklärung folgende Angaben enthalten:

- 1/. Bezeichnung der juristischen Person,
- 2/. Sitz,
- 3/. Hauptgegenstand der geführten Tätigkeit,
- 4/. Anzahl der zu übernehmenden Anteile,
- 5/. Datum und Ort der Unterzeichnung der Erklärung,
- 6/. Unterschrift der die Erklärung einreichenden Person,

Darüberhinaus soll zur Beitrittserklärung die aktuelle Abschrift aus dem Handelsregister angelegt werden.

4. Im Fall der ausländischen natürlichen und juristischen Personen soll die Beitrittserklärung auch eine Erklärung über die Steuerresidenz des Kandidaten enthalten.

5. Die weiteren Anteile, sowie alle Änderungen der Angaben der Beitrittserklärung sollen auch schriftlich eingereicht werden.

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

6. Der Mitglied kann in der Beitrittserklärung oder in einem separaten Schreiben an die Genossenschaft eine Person nennen, der nach seinem Tod die Anteile von der Genossenschaft ausgezahlt werden sollen. Das Recht aus diesem Grunde gehört nicht zum Erbvermögen.

§ 11

1. Neue Mitglieder werden vom Vorstand der Genossenschaft angenommen. Die Teilnehmer der Gründungssammlung werden zu den Mitgliedern der Genossenschaft im Moment der Satzungsverabschiedung.

2. Der Beschluss über die Annahme soll innerhalb von einundzwanzig Tagen nach der Einreichung der Beitrittserklärung gefasst werden.

3. Die Annahme soll auf der Beitrittserklärung durch die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern bestätigt werden, mit der Angabe des Datums des Annahmebeschlusses. Das gilt auch bei der Änderung der Angaben bezüglich der erklärten Anteile.

4. Der Betroffene soll über den Beschluss über die Aufnahme zu den Mitgliedern oder über die Verweigerung der Aufnahme innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Beschlussfassung schriftlich benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung über die Verweigerung der Aufnahme soll eine Begründung enthalten.

5. Vom Beschluss über die Verweigerung der Aufnahme kann Einspruch an den Aufsichtsrat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Datum der Zustellung der Benachrichtigung über die Verweigerung erhoben werden.

6. Der Einspruch soll innerhalb von einem Monats nach seinem Zustellungsdatum untersucht werden.

§ 12

1. Die Rechte und die Pflichten, die aus der Mitgliedschaft in der Genossenschaft resultieren, sind für alle Mitglieder gleich.

2. Der Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

- 1/. an der Hauptversammlung teilzunehmen,
- 2/. zu den Organen der Genossenschaft zu wählen und gewählt zu werden,
- 3/. in der Genossenschaft zuerst beschäftigt werden, vor den Personen außerhalb der Genossenschaft, unter der Bedingung der Erfüllung von den Qualifizierungsbedingungen, die für diese Arbeitsstelle erforderlich sind,
- 4/. An den wirtschaftlichen Unternehmen teilzunehmen, die im Rahmen der Genossenschaft organisiert werden,
- 5/. Anträge in den Sachen bezüglich der Tätigkeit der Genossenschaft zu stellen,
- 6/. eine Abschrift der Satzung und der von den Organen der Genossenschaft ausgestellten Ordnungen zu erhalten,

Kancelaria Tłumaczeń Prziśiętych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

- 7/. sich mit den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft, mit dem Protokollen der Organe der Genossenschaft, mit den Protokollen der Beratungen der Organe der Genossenschaft, mit den Kontrollprotokollen, mit den jährlichen Finanzberichten, mit den von der Genossenschaft mit den Dritten abgeschlossenen Verträgen bekannt zu machen,
- 8/. die Anträge bezüglich der Tätigkeit der Genossenschaft von den zuständigen Organen der Genossenschaft untersuchen zu lassen,
- 9/. am Bilanzüberschuss beteiligt zu sein,
- 10/. in das Register der Mitglieder Einsicht zu haben,

3. Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Recht, in die von der Genossenschaft mit den Dritten abgeschlossenen Verträge Einsicht zu haben, jedoch im Fall, wenn diese Verträge Verschwiegenheitsklausel enthalten, soll der Mitglied der Genossenschaft, der nicht zu den Organen der Genossenschaft gehört oder in die Realisierung der Angelegenheiten von diesen Verträgen persönlich nicht engagiert ist, die Möglichkeit der Einsicht in solche Verträge schriftlich beantragen und dem Antrag eine Erklärung der anderen Partei über die Entlassung der Genossenschaft von der Verschwiegenheitspflicht anlegen, oder auf eine andere Art und Weise einen ausreichenden Schutz vor den Vertragsstrafen oder anderen die Genossenschaft im Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht belastenden Sanktionen der Genossenschaft garantieren. Der Mitglied hat jedoch das Recht, die Information über die abgeschlossenen Verträge ohne Verschwiegenheitsklausel zu erwerben, insbesondere über die Tatsache des Vertragsabschlusses selbst.

§ 13

4. Der Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet:

- 1/. Beitrittsgebühr und zu übernehmende Anteile je nach den Bestimmungen der Satzung einzutragen,
- 2/. an den Arbeiten der Organe teilzunehmen, zu denen er gewählt wurde,
- 3/. an den Hauptversammlungen teilzunehmen
- 4/. die Bestimmungen der Satzung der Genossenschaft und der darauf ruhenden Ordnungen zu beachten,
- 5/. die Genossenschaft über jede Änderungen der Angaben in der Erklärung zu informieren, unter der Androhung der negativen rechtlichen Folgen,
- 6/. im Interesse der Genossenschaft mit der Sorge um ihren guten Ruf tätig zu sein.

III. BEITRITTSGEBÜHR UND ANTEILE DER MITGLIEDER

§ 14

1. Der zur Genossenschaft Beitretende ist verpflichtet, Beitrittsgebühr einzutragen.

5. Die Beitrittsgebühr beträgt 500 (fünfhundert) Złoty. Bei den Einzahlungen in fremden Währungen wird die Umrechnung nach dem mittleren Wechselkurs der Nationalen Polnischen Bank vom Zahlungstag vorgenommen.

Kancelaria Tłumaczeń Prziśięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

6. Der Mitglied ist verpflichtet, die Beitrittsgebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung über seine Annahme zur Genossenschaft einzuzahlen.

7. Die Beitrittsgebühr wird nicht rückerstattet.

§ 15

1. Jeder Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, mindestens einen Anteil zu übernehmen.

2. Der Mitglied kann mehr Anteile übernehmen als die Menge, die in den Abschnitten 1 und 2 genannt sind.

3. Der Betrag, der von dem Mitglied für den Erwerb eines Anteils zu zahlen ist, beträgt die zehnfache Höhe der bei der Bezahlung der Anteile geltenden Beitrittsgebühr. Bei den Einzahlungen in fremden Währungen wird die Umrechnung nach dem mittleren Wechselkurs der Nationalen Polnischen Bank vom Zahlungstag vorgenommen.

4. Die Anteile werden vom Mitglied einmalig innerhalb von dreißig Tagen nach der Annahme des Mitglieds in die Genossenschaft eingetragen. Mit der Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft kann die Einzahlung der Anteile auf Raten verteilt werden oder verschoben werden, wobei die maximale Ratenanzahl zwölf, und die Frist ein Jahr beträgt.

5. Bis zur Einzahlung der Anteile vom Mitglied, sogar wenn der Mitglied die Zustimmung des Vorstand für die Ratenzahlung oder für die Verschiebung hat, kann die Genossenschaft die Ausübung von einigen dem Mitglied zustehenden Leistungen verweigern oder beschränken, insbesondere wenn es um die finanzielle Sicherung oder Finanzierung der Kosten der Tätigkeit im Ausland geht.

6. Die Genossenschaft hat das Recht, die dem Mitglied aus anderen Titeln zustehenden Zahlungen mit den offenen Zahlungen für zu übernehmenden Anteile zu verrechnen. Im Fall der Mitglieder, die zugleich Mitarbeiter sind, werden entsprechend die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches angewendet.

§ 16

1. Der Mitglied der Genossenschaft nimmt an der Deckung ihrer Verluste bis zur Höhe der zu übernehmenden Anteile teil.

2. Der Mitglied der Genossenschaft haftet nicht gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft für ihre Verpflichtungen.

§ 17

1. Der Mitglied der Genossenschaft kann nicht vor dem Ende der Mitgliedschaft die Rückerstattung der für die Anteile geleisteten Einzahlungen fordern; das betrifft nicht die

Einzahlungen, die die Anzahl der Anteile überschreiten, deren Übernahme laut der Satzung im Moment der Forderung der Rückerstattung notwendig ist (übernormative Anteile).

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft hat der Mitglied das Recht, die eingetragenen Sachanteile zurückzuziehen.

3. Im Moment der Einzahlung für übernormative Anteile, erfolgt die Auszahlung innerhalb von einem Monat nach der Genehmigung des Finanzberichts von der Hauptversammlung für das Jahr, in dem der Mitglied die Rückerstattung gefordert hat, sei es denn, die Anteile wurden für die Deckung der Verluste der Genossenschaft bestimmt.

§ 18

1. Nach dem Ende der Mitgliedschaft werden die Anteile des ehemaligen Mitglieds aufgrund des von der Hauptversammlung genehmigten Finanzberichts für das Jahr, in dem der Mitglied ausgetreten ist, im Ganzen einmalig ausgezahlt, innerhalb von einem Monat nach dem Datum der Genehmigung des Berichts, ausgezahlt.

2. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Recht zum Ressourcenfonds und zum anderen Vermögen der Genossenschaft im Zeitraum ihrer Tätigkeit zu.

3. Der Mitglied kann mit seinen Ansprüchen an die Genossenschaft auf die Auszahlung der Anteile mit Wirksamkeit ab dem Tag verfügen, in dem der Anspruch entstanden ist.

4. Der Gläubiger des Mitglieds kann sich mit seinen Anteilen erst ab dem Moment der Beendigung der Mitgliedschaft befriedigen.

5. Die Forderungen der Genossenschaft an Mitglied wegen der Einzahlungen für die Anteile unterliegen der Verpfändung durch die Gläubiger der Genossenschaft nicht.

6. Im Fall der Eröffnung der Liquidation im Laufe von sechs Monaten oder im Fall der Einleitung des Konkursverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dem Tag, an dem der Mitglied aus der Genossenschaft ausgetreten ist, ist der Mitglied verpflichtet, an der Deckung der Verluste der Genossenschaft auf solche Weise teilzunehmen, als wäre er weiterhin ihr Mitglied.

7. Die Ansprüche auf die Auszahlung der Anteile, auf die Teilnahme am Bilanzüberschuss werden mit Ablauf von drei Jahren verjährt.

IV. DIE REGELN DER BESCHÄFTIGUNG DER MITGLIEDER

§ 19

1. Die Genossenschaft kann die Mitglieder aufgrund der Arbeitsverträge und der bürgerrechtlichen Verträge beschäftigen.

2. Während der Beschäftigung aufgrund der Arbeitsverträge werden die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches angewendet.

Kancelaria Tłumaczeń Prziśiętych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

3. Während der Beschäftigung aufgrund der bürgerrechtlichen Verträge werden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches angewendet.

4. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit der Genossenschaft zu.

5. Die Genossenschaft ist verpflichtet:

- 1/. den Mitglieder der Genossenschaft die Information über die freien Arbeitsplätzen zu vermitteln,
- 2/. in der ersten Reihe die Mitglieder der Genossenschaft zu beschäftigen, wenn sie die Qualifizierungskriterien erfüllen,
- 3/. in der ersten Reihe die Dienstleistungen der Mitglieder der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, unter der Bedingung, dass das Angebot hinsichtlich des Preises und der Qualität von den auf dem Markt zugänglichen Angeboten nicht abweicht, wobei hat der Mitglied der Genossenschaft das Recht, über die eingegangenen Angeboten der fremden Unternehmen informiert zu werden.
- 4/. bei der Erbringung der Dienstleistungen im Bereich der Arbeitsvermittlung in der ersten Reihe die Kandidaten vom Kreis der Mitglieder der Genossenschaft zu berücksichtigen,
- 5/. Außer der Präferenz vom Abs. 3 Punkt 2 haben die in der Genossenschaft beschäftigten Mitglieder dieselben aus der Beschäftigungsbeziehung resultierenden Rechte wie die Mitarbeiter, die nicht die Mitglieder der Genossenschaft sind.
- 6/. Die Genossenschaft kann die Mitarbeiter auch mit dem Zweck beschäftigen, sie ausschließlich anderen Arbeitgebern als Teilzeitkräfte laut den Vorschriften der Arbeitsrechte zur Verfügung zu stellen.
- 7/. Die Mitglieder der Genossenschaft können sich zu den Teams schließen, die unter der Firma der Genossenschaft ein abgesondertes wirtschaftliches Unternehmen (Projekt) realisieren. Die Beziehungen unter den Mitgliedern der Teams regeln gesonderte Verträge, die auf dem bürgerlichen Recht ruhen.
- 8/. Die Gewinne von der Realisierung von solchen Projekten fallen im Ganzen den Mitgliedern – den Projektteilnehmern an, und im Fall der Verluste sind sie zu deren Deckung verpflichtet. Der Genossenschaft steht lediglich die Rückerstattung der getragenen Kosten und die Abschreibung für den Ressourcenfonds (Marge der Genossenschaft) zu, in der mit den Teammitgliedern vereinbarten Höhe mit der Berücksichtigung der entsprechenden ökonomischen Bedingungen.

V. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§ 20

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet infolge:

1. der Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitglieds,
2. des Ausschlusses des Mitglieds von der Genossenschaft,
3. der Streichung vom Register der Mitglieder der Genossenschaft,
4. der Streichung
 - 1/. mit dem Tod des Mitglieds, wenn er eine natürliche Person ist,

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

2/. mit der Beendigung der Persönlichkeit, wenn der Mitglied eine juristische Person ist

§ 21

1. Der Mitglied der Genossenschaft kann aus der Genossenschaft mit Kündigung austreten.
2. Die Kündigung soll unter der Androhung der Nichtigkeit schriftlich eingereicht werden.
3. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate und endet am letzten Tag des Monats.
4. Als Austrittsdatum gilt der nächste Tag nach dem Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 22

1. Der Ausschluss des Mitglieds von der Genossenschaft kann in dem Fall vorkommen, wenn die weitere Mitgliedschaft in der Genossenschaft aus Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit des Mitglieds nicht mit den Beschlüssen der Satzung, mit den guten Sitten oder mit wichtigem Interessen der Genossenschaft in Übereinstimmung ist.
2. Die Ursachen des Ausschlusses von der Genossenschaft können wie folgt sein:
 - 1/. Tätigkeit zum Schaden der Genossenschaft
 - 2/. hartnäckiges Vermeiden der Satzungspflichten – infolge des schlechten Willens oder der Fahrlässigkeit
 - 3/. Nichteinzahlung der Beitrittsgebühr oder der Zahlungen für Anteile.
 - 4/. Nichtteilnahme an der Tätigkeit der Genossenschaft mindestens ein Jahr lang.
 - 5/. Verurteilung der natürlichen Person mit einem rechtskräftigen Urteil für die Freiheitsstrafe.
 - 6/. Änderung des Sitzes oder des Wohnortes ohne Benachrichtigung der Genossenschaft und keine Möglichkeit des Kontakts mit dem Mitglied mindestens ein Jahr lang.

§ 23

1. Dem Mitglied, der den Satzungspflichten nicht aus seiner Schuld nicht nachkommt, kann die Mitgliedschaft durch die Streichung vom Register der Mitglieder der Genossenschaft entzogen werden.
2. Die Streichung kann in folgenden Fällen erfolgen:
 - 1/. Konkurs oder Liquidation der juristischen Person
 - 2/. Eröffnung der Versteigerung des Vermögens des Mitglieds
 - 3/. Der Mitglied verliert die Fähigkeit zu den rechtskräftigen Handlungen
 - 4/. Der Mitglied nimmt an der Tätigkeit der Genossenschaft mindestens ein Jahr lang nicht teil.
3. Der Ausschluss oder die Streichung wird vom Aufsichtsrat vorgenommen. Der Aufsichtsrat, der den Beschluss in dieser Sache fasst, soll die Erklärungen des betroffenen

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

Mitglieds anhören. Die Erklärungen des Mitglieds können auch schriftlich auf dem Korrespondenzweg eingereicht werden.

4. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, nach der Fassung des Beschlusses vom Abs. 1 den Mitglied über den Ausschluss oder die Streichung schriftlich und mit der Begründung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zu informieren. Die Benachrichtigung soll an die vom Mitglied angegebene Adresse gesendet werden. Die Benachrichtigung, die wegen der Nichtangabe der Änderung der Anschrift von dem Mitglied zurückgesandt wird, wird rechtlich als zugestellt betrachtet.

5. Der ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat das Recht:

- 1/. vom Beschluss des Aufsichtsrates Einspruch mit der Begründung an die Hauptversammlung innerhalb von einem Monat nach der Zustellung der Benachrichtigung über den Ausschluss oder die Streichung einzulegen, oder
- 2/. den Beschluss des Aufsichtsrates beim Gericht mit der Begründung zu verklagen, innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung des Beschlusses.

6. Der Einspruch gem. Abs. 5 Punkt 1 wird von der Hauptversammlung auf der nächsten Sitzung untersucht, jedoch nicht später als innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der Einreichung des Einspruchs.

Der den Einspruch einreichende Mitglied soll über den Termin der Hauptversammlung mindestens drei Wochen davor benachrichtigt werden.

7. Der den Einspruch einreichende Mitglied hat das Recht, bei der Untersuchung des Einspruchs anwesend zu sein und ihn unterstützen.

8. Im Fall des wirkungslosen Ablaufs des Termins zur Untersuchung des Einspruchs von der Hauptversammlung, läuft der Termin der Klage des Beschlusses des Aufsichtsrates an das Gericht vom Abs. 5 Punkt 1 ab dem Tag, an dem der Einspruch am spätestens untersucht werden sollte.

9. Der Ausschluss oder die Streichung wird wirksam im Moment:

- 1/. des wirkungslosen Ablaufs des Termins zur gerichtlichen Klage des Beschlusses des Aufsichtsrates, sei es denn, der Mitglied hat vor dem Ablauf dieses Termins den Einspruch vom Beschluss des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung eingereicht,
- 2/. des wirkungslosen Ablaufs des Termins zur Klage des Beschlusses der Hauptversammlung an das Gericht,
- 3/. der rechtskräftigen Abweisung der Klage auf Aufhebung des Beschlusses des Aufsichtsrates vom Gericht.

VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 24

1. Organe der Genossenschaft sind:

- 1/. Hauptversammlung,
- 2/. Aufsichtsrat,

Kancelaria Tłumaczeń Przyniętych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

3/. Vorstand.

2. Die Wahlen zu den Organen der Genossenschaft vom Abs. 1 Punkte 1, 2 und 3 werden in einer geheimen Abstimmung von der unbeschränkten Kandidatenanzahl durchgeführt. Die Abberufung vom Mitglied des Organs der Genossenschaft erfolgt auch in einer geheimen Abstimmung.

3. Bei der Abrechnung der erforderlichen Stimmenmehrheit für die Beschlussfassung von dem Organ der Genossenschaft werden nur Fürstimmen und Gegenstimmen berücksichtigt.

VII. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 25

1. Hauptversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

2. Zu der ausschließlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung gehört:

- 1/. Beschlussfassung über die Änderungen in der Satzung,
- 2/. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- 3/. Untersuchung der Berichte des Aufsichtsrates, Genehmigung der jährlichen Finanzberichte und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Genossenschaft, des Aufsichtsrates oder des Vorstands in diesen Angelegenheiten,
- 4/. Erteilung einer Entlastung (*poln. Absolutorium*) der Vorstandsmitglieder,
- 5/. Untersuchung der Anträge aus dem Protokoll nach der Prüfung der Tätigkeit der Genossenschaft durch gesetzlich zuständige Prüfstellen und Beschlussfassung in diesem Bereich,
- 6/. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzüberschusses (Allgemeineinkommen) oder über die Weise der Deckung der Verluste,
- 7/. Beschlussfassung über Veräußerung der Immobilien, Veräußerung des Betriebs oder einer anderen abgeordneten Organisationseinheit,
- 8/. Beschlussfassung über Beitritt zu anderen wirtschaftlichen Organisationen und Ausscheiden aus solchen, Bildung von anderen Organisationen, sowie Beitritt und Ausscheiden zu und aus denen, und Übernahme von Anteilen in den Gesellschaften des Handelsrechtes,
- 9/. Bestimmung des höchsten Betrags der Verpflichtungen, die die Genossenschaft eingehen kann,
- 10/. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Genossenschaft, Teilung der Genossenschaft und Liquidation der Genossenschaft,
- 11/. Beschlussfassung über Beitritt oder Ausscheiden der Genossenschaft zum oder vom Verein und Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme der Handlungen in diesem Bereich,
- 12/. Wahl der Delegierten zur Versammlung des Vereins, in dem die Genossenschaft zusammengeschlossen ist,
- 13/. Beschlussfassung über die Tilgung von den nicht vollziehbaren Forderungen, deren Wert 5% des Resourcefonds überschreitet,
- 14/. Beschlussfassung der Tagesordnung der Hauptversammlung,
- 15/. Abberufung der Vorstandsmitglieder, wenn die Hauptversammlung sie von ihren Pflichten nicht entlastet hat.

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

3. Die Teilnehmer der Gründungsversammlung der Genossenschaft können im Laufe ihrer Dauer, jedoch nach der Beschlussfassung über die Bildung der Genossenschaft und über die Genehmigung der Satzung die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands berufen.

§ 26

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres.

2. Die Hauptversammlung wird auch vom Vorstand einberufen auf die Aufforderung:
1/. des Aufsichtsrates,
2/. von mindestens 1/10 Mitglieder, jedoch nicht weniger als 20 Mitglieder.
3/. Die Aufforderung der Einberufung der Hauptversammlung soll schriftlich, mit der Angabe des Zwecks der Einberufung eingereicht werden.

3. In dem im Abs. 2 genannten Fall soll die Hauptversammlung zu solchem Zeitpunkt einberufen werden, dass sie innerhalb von sechs Wochen nach der Einreichung der Aufforderung stattfindet. Wenn das nicht der Fall ist, wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat, Revisionsverein, in dem die Genossenschaft zusammengeschlossen ist oder von dem Landesgenossenschaftsrat auf die Kosten der Genossenschaft einberufen.

4. Über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Hauptversammlung informiert der Vorstand schriftlich die Mitglieder und den Landesgenossenschaftsrat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung.

5. Die zur Aufforderung der Einberufung der Hauptversammlung berechtigten Organe können die Eintragung der bestimmten Punkte in die Tagesordnung fordern, unter der Bedingung, dass sie diese Aufforderung schriftlich spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung einreichen.

In solchem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Mitglieder schriftlich über die Ergänzung der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung zu informieren.

§ 27

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit in der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst, sei es denn, das Genossenschaftsrecht oder diese Satzung anders bestimmen.

2. Die Hauptversammlung kann nur in den Sachen von der in dem Terminen vom § 26 Abs. 4 und 5 bekannt gegebenen Tagesordnung Beschlüsse fassen.

3. Die Hauptversammlung kann mit der Stimmenmehrheit die Tagesordnung ändern, sie kann sie jedoch nicht mit den anderen Angelegenheiten ergänzen.

§ 28

1. Der Mitglied der Genossenschaft kann an der Hauptversammlung nur persönlich teilnehmen.
2. Der Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, auf eigene Kosten die rechtliche Hilfe oder die Hilfe eines Experten nutzen. Die Personen, die im ersten Satz genannt wurden, dürfen auf der Hauptversammlung das Wort nicht ergreifen.
3. Die Mitglieder der Genossenschaft – juristische Personen werden auf der Hauptversammlung von dem zu diesem Zweck berufenen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als einen Mitglied vertreten.
4. Jeder Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Menge der besessenen Anteile.
5. An der Hauptversammlung können mit der Beratungsstimme die Vertreter des Revisionsvereins und die Vertreter des Landesgenossenschaftsrates teilnehmen.

§ 29

1. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von seinem Stellvertreter eröffnet. Er ordnet auch die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Sekretärs an. Sie bilden das Präsidium, gemäß der Bestimmungen der Satzung und der Ordnung der Hauptversammlung.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung gelten für alle Mitglieder der Genossenschaft und für alle ihren Organe.
3. Der Beschluss, der mit dem Gesetz nicht übereinstimmt, ist nicht gültig.
4. Der Beschluss, der mit den Beschlüssen dieser Satzung, mit den guten Sitten nicht übereinstimmt, oder die das Interesse der Genossenschaft beschädigt oder den Schaden eines Mitglied zum Zweck hat, kann ans Gericht geklagt werden.
5. Jeder Mitglied der Genossenschaft oder der Vorstand können die Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung gerichtlich beantragen. Das Recht der Klagenerhebung bezüglich des Beschlusses über den Ausschluss oder über die Streichung des Mitglieds steht jedoch nur dem ausgeschlossenen oder dem gestrichenen Mitglied zu.
6. Im Fall wenn die Klage vom Abs. 5 vom Vorstand erhoben ist, wird die Genossenschaft von dem vom Aufsichtsrat gewählten Bevollmächtigten vertreten.
7. Die Klage bezüglich der Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung soll ans Gericht innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum der Hauptversammlung erhoben werden. Wenn die Klage von einem Mitglied erhoben ist, der auf der Hauptversammlung wegen ihrer fehlerhaften Einberufung abwesend war, soll die Klage auch innerhalb von sechs Wochen ans Gericht erhoben werden, aber gezählt vom Tag, an dem der Mitglied

den Beschluss zur Kenntnis genommen hat, nicht später jedoch als vor dem Ablauf eines Jahres von der Hauptversammlung.

8. Der gerichtliche Urteil über das Nichtbestehen oder über die Nichtigkeit des Beschlusses der Hauptversammlung oder über die Aufhebung des Beschlusses ist rechtskräftig im Bezug auf alle Mitglieder der Genossenschaft und alle ihre Organe.

9. Von den Beratungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll niedergeschrieben, das von dem Vorsitzenden und von dem Sekretär der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist.

10. Die Protokolle sind offen für Mitglieder der Genossenschaft, Vertreter des Revisionsvereins und für den Landesgenossenschaftsrat.

11. Die Protokolle werden vom Vorstand der Genossenschaft mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt, sei es denn, die Vorschriften über die Aktenaufbewahrung einen längeren Termin vorsehen.

VIII. AUFSICHTSRAT

§ 30

1. Der Aufsichtsrat übt die Kontrolle und Aufsicht über der Tätigkeit der Genossenschaft aus.

2. Zum Aufsichtsrat können nur Mitglieder der Genossenschaft gewählt werden. Wenn der Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person ist, kann eine Person, die kein Mitglied der Genossenschaft ist und die von der juristischen Person angegeben wird, zum Aufsichtsrat gewählt werden.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung aus der unbeschränkten Anzahl der von den Mitgliedern der Genossenschaft gemeldeten Kandidaten gewählt.

4. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt werden. Jedes Jahr werden anstelle der zurücktretenden Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von einem Drittel neue Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

5. Zum Aufsichtsrat werden diejenigen Kandidaten gewählt, die der Reihe nach die meiste Stimmenanzahl bekommen haben.

Wenn die Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl bekommen, wird eine zusätzliche Abstimmung durchgeführt.

6. Vor dem Ablauf der Amtsperiode erlischt das Mandat des Mitglieds des Aufsichtsrates infolge:

- 1/. der Abberufung durch die Hauptversammlung mit der 2/3 Stimmenmehrheit,
- 2/. des Verlustes der Mitgliedschaft in der Genossenschaft,
- 3/. des Verzichts auf das Mandat,

Kancelaria Tłumaczeń Prziśięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

4/. des Todes des Ratmitglieds.

7. Im Fall des Erlöschens des Mandats des Aufsichtsratsmitglieds wird an seine Stelle ein anderer Mitglied gewählt. Die Amtsperiode dieses Mitglieds läuft mit dem Ablauf der Amtsperiode des Mitglieds, dessen Mandat erlöscht hat.

§ 31

1. Zum Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates gehören:

- 1/. Beschlussfassung über wirtschaftliche Pläne und Programme der Tätigkeit der Genossenschaft,
- 2/. Aufsicht und Kontrolle über der Tätigkeit der Genossenschaft durch:
 - a/. Untersuchung der periodischen Bericht und der Finanzberichte,
 - b/. periodische Beurteilung der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben von der Genossenschaft, mit der besonderen Berücksichtigung der Beachtung der Rechte der Mitglieder,
 - c/. Kontrolle über der Erledigung der Anträge der Organe der Genossenschaft und ihrer Mitglieder vom Vorstand.
- 3/. Beschlussfassung über den Erwerb und die Belastung der Immobilien und über den Erwerb von einem Betrieb oder einer anderen Organisationseinheit,
- 4/. Beschlussfassung über den Beitritt zu den gesellschaftlichen Organisationen und über das Ausscheiden aus ihnen,
- 5/. Genehmigung der Organisationsstruktur und der internen Ordnungen der Genossenschaft,
- 6/. Untersuchung der Klagen über die Tätigkeit des Vorstands,
- 7/. Vorlegen von den Berichten mit den Ergebnissen der Kontrolle und mit der Beurteilung der Finanzbericht vor der Hauptversammlung,
- 8/. Beschlussfassung über die juristischen Tätigkeiten zwischen der Genossenschaft und dem Vorstandsmitglied oder über die juristischen Tätigkeiten, die von der Genossenschaft im Interesse der Vorstandsmitglied unternommen werden, und Vertretung der Genossenschaft bei diesen Tätigkeiten. Zur Vertretung der Genossenschaft sind zwei vom Aufsichtsrat berechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates ausreichend,
- 9/. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 10/. Beschlussfassung über die Tilgung von den nicht vollziehbaren Forderungen der Genossenschaft, bis zum Wert von 5% des Resourcefonds

2. Um seine Aufgaben zu erfüllen kann der Aufsichtsrat vom Vorstand, von den Mitgliedern und on den Mitarbeitern der Genossenschaft jegliche Berichte und Erklärungen fordern, Einsicht in die Bücher haben und direkt den Vermögensbestand überprüfen.

§ 32

1. Wenn andere Bestimmungen der Satzung nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse des Aufsichtsrates mit der einfachen Stimmenmehrheit in der offenen Abstimmung in der Anwesenheit von mindestens Hälfte der allgemeinen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder gefasst.

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

2. Im Protokoll wird notiert, welche Aufsichtsratsmitglieder „für“, und welche „gegen“ die Fassung des Beschlusses waren.

§ 33

1. Der Aufsichtsrat wählt von seinem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf seiner ersten Sitzung, die vom Vorsitzenden der Hauptversammlung spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Wahl des Aufsichtsrates einberufen werden soll. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden das Präsidium des Aufsichtsrates.

2. Der Satz 1 findet keine Anwendung im Fall wenn die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters dauert.

§ 34

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter je nach Bedarf einberufen.

§ 35

Die Sitzung des Aufsichtsrates soll auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates und auf Antrag des Vorstands einberufen werden, in dem Termin nicht später als zwei Wochen nach der Antragseinreichung.

§ 36

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann zur Sitzung des Aufsichtsrates die Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter der Genossenschaft und andere Personen einladen.

2. Zur Sitzung lädt der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder, wenn die Sitzung auf ihren Antrag stattfindet.

3. Die detaillierten Regeln und die Tätigkeitsweise des Aufsichtsrates und seines Präsidiums wird in der Ordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

§ 37

1. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstand derselben Genossenschaft sein.

Im Fall der Notwendigkeit kann der Rat einen oder mehreren seiner Mitglieder zur befristeten Erfüllung der Funktion des Vorstandsmitglieds (der Vorstandsmitglieder) bestimmen.

2. Der Ratsmitglied darf nicht an der Abstimmung teilnehmen, in den Sachen, die ausschliesslich seine Person betreffen.

Kancelaria Tłumaczeń Przesięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen sich nicht mit Konkurrenzinteressen im Bezug auf die Tätigkeit der Genossenschaft beschäftigen, sie dürfen insbesondere nicht als Teilhaber oder als Mitglieder der Organe der Konkurrenzunternehmen tätig sein. Ein Verstoß gegen das Konkurrenzverbot ist die Grundlage der Abberufung des Mitglieds vom Aufsichtsrat und hat rechtliche Folgen, die in gesonderten Vorschriften vorgesehen sind, zur Folge.

4. Im Fall des Verstoßes des Aufsichtsratsmitglieds gegen das Konkurrenzverbot vom Abs. 3 kann der Aufsichtsrat den Beschluss über Einstellung der Erfüllung von der Tätigkeit des Vorstandsmitglieds fassen. Auf der nächsten Hauptversammlung wird die Aufhebung, Einstellung oder Abberufung des eingestellten Aufsichtsratsmitglieds von diesem Organ entschieden.

5. In der Zusammensetzung des Aufsichtsrates können nicht dieselben Personen sein, die die Leiter der laufenden Gewerbetätigkeit der Genossenschaft sind, sowie die Personen, die mit den Vorstandsmitgliedern oder mit den Leitern der laufenden Gewerbetätigkeit der Genossenschaft verheiratet, verwandt oder verschwägert (direkt und im zweiten Grad der Seitenlinie) sind.

6. Der Mitglied des Aufsichtsrats haftet gegenüber der Genossenschaft für Schäden, die durch die Tätigkeit oder durch die Unterlassung, die mit dem Recht oder mit den Satzungsbestimmungen im Widerspruch ist, verursacht wurde, sei es denn, er ist daran nicht schuldig.

IX. VORSTAND

§ 39

Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Genossenschaft und vertritt sie nach außen. Zu den Zuständigkeiten des Vorstands gehört die Fassung der Beschlüsse, die im Genossenschaftsrecht oder in der Satzung nicht für andere Organe der Genossenschaft vorbehalten sind.

§ 40

1. Der Vorstand besteht aus einer bis vier Personen, darunter:

- 1/. Vorsitzender
- 2/. Stellvertreter
- 3/. zwei Mitglieder

2. Die Personen vom Vorstand sollen:

- 1/. Hochschulabschluss haben,
- 2/. mindestens drei Jahre Erfahrung an den Leistungsstellen haben,
- 3/. zwei Fremdsprachen beherrschen,

3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen, mit der 2/3 Stimmenmehrheit in der geheimen Abstimmung. Die Wahl des ersten Vorstands kann von

Kancelaria Tłumaczeń Przyniętych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

den Gründungsmitgliedern in der offenen Abstimmung von ihrem Kreis vorgenommen werden.

4. Mit den Vorstandsmitgliedern wird die Arbeitsbeziehung vom Aufsichtsrat je nach den Erfordernissen des Arbeitsgesetzbuches eingegangen. Der Vorstandsmitglied kann auch aufgrund eines bürgerlichen Vertrags (manager contract) beschäftigt werden.

5. Die Willenserklärung für die Genossenschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Bevollmächtigten abgegeben.

6. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied oder einer anderen Person die Vollmacht zu den juristischen Tätigkeiten, die mit der laufenden Gewerbetätigkeit der Genossenschaft oder mit der organisatorisch und wirtschaftlich abgesonderten Einheit verbunden sind, oder die Vollmacht zu den Tätigkeit einer besonderen Art oder zu einer besonderen Handlung erteilen.

7. Die Vorstandsmitglieder können an der Abstimmungen, die ausschliesslich sie betreffen, nicht teilnehmen.

8. Die Mitglieder des Vorstands der Genossenschaft dürfen sich nicht mit Konkurrenzgeschäften im Bezug auf die Tätigkeit der Genossenschaft beschäftigen, sie dürfen insbesondere nicht als Mitglieder der Organe der Konkurrenzunternehmen tätig sein. Ein Verstoß gegen das Konkurrenzverbot ist die Grundlage der Abberufung des Vorstandsmitglieds und hat rechtliche Folgen, die in gesonderten Vorschriften vorgesehen sind, zur Folge.

9. Der Vorstandsmitglied haftet gegenüber der Genossenschaft für Schaden, das durch die Tätigkeit oder durch die Unterlassung, die mit dem Recht oder mit den Satzungsbestimmungen im Widerspruch ist, verursacht wurde, sei es denn, er ist daran nicht schuldig.

§ 41

1. Die Arbeiten des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet.

2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden je nach den aktuellen Bedürfnissen einberufen.

3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

4. An den Sitzungen des Vorstands kann mit der Beratungsstimme der vom Vorstand eingeladenen Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderer vom Rat bevollmächtigte Ratsmitglied und eine andere unentbehrliche Person teilnehmen.

5. Die Sitzung des Vorstands wird protokolliert, und das Protokoll wird von allen auf der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der offenen Abstimmung gefasst. Im Protokoll wird notiert, welcher Vorstandsmitglied „für“ und welcher „gegen“ den Beschluss war.

7. Die Sachen von einer wesentlichen Bedeutung für die Genossenschaft bedürfen des Beschlusses des Vorstands, insbesondere:

- 1/. Einberufung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung,
- 2/. Beschlussfassung über die Arbeitsordnung und Vergütung,
- 3/. Erwerb oder Veräußerung von Anlagevermögen,
- 4/. Vorlegung des jährlichen Berichts und der Bilanz dem Aufsichtsrat zur Untersuchung, und der Hauptversammlung zur Genehmigung,
- 5/. Bestimmung des Volumens für Löhne und Gehälter und Bestimmung der Festlegungsregeln der Höhe der laufenden Löhne und Gehälter,
- 6/. Änderung der Organisationsstruktur der Genossenschaft und deren Vorlegung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung, sowie Anträge auf Bildung, Erwerb und Liquidation des Betriebs, Erwerb und Belastung der Liegenschaft, und Vorlegung der Hauptversammlung von den Anträgen über Veräußerung der Liegenschaft oder des Betriebs,
- 7/. Vorlegung dem Aufsichtsrat von Projekten des wirtschaftlichen Plans und des Programms der Tätigkeit der Genossenschaft.

X. WIRTSCHAFT DER GENOSSENSCHAFT

§ 42

1. Die Genossenschaft führt die Gewerbetätigkeit auf den Grundlagen der ökonomischen Rechnung, bei der Sicherung der Profite für die Mitglieder.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Genossenschaft haftet für ihre Verpflichtungen mit ihrem ganzen Vermögen.

4. Der Gewinn der Genossenschaft, nach dem Abzug von der Körperschaftssteuer und anderen Pflichtbelastungen, die aus den gesonderten gesetzlichen Vorschriften resultieren, ist der Bilanzüberschuss.

5. Der Bilanzüberschuss unterliegt der Verwendung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung. Mindestens 5% des Überschusses wird für Vergrößerung des Resourcefonds bestimmt, wenn dieser Fonds die Höhe der eingetragenen Pflichtanteile nicht erreicht.

6. Ein Teil des Bilanzüberschusses, der nach der Abschrift vom Abs. 5 übrig geblieben ist, wird für die im Beschluss der Hauptversammlung bestimmten Zwecke verwendet.

7. Ein Teil des Bilanzüberschusses, nach der Abschrift vom Abs. 5, wird zur Teilung unter den Genossenschaftsmitgliedern verwendet und kann für die Verzinsung der Anteile der Mitglieder verwendet werden. Im Fall der Verwendung des Bilanzüberschusses für die

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

Verzinsung der Anteile, werden bei der Teilung die ehemaligen Mitglieder der Genossenschaft berücksichtigt, darunter ihre Erben, denen die Ansprüche auf die Auszahlung der Anteile zustehen.

8. Wenn die vom Mitglied deklarierten Anteile nicht voll eingetragen wurden, werden die dem Mitglied von der Verwendung des Bilanzüberschusses zustehenden Beträge auf ihre unvollen Anteile angerechnet.

9. Die grundsätzlichen Eigenfonds, die in der Genossenschaft gebildet werden, sind:

- 1/. Anteilfonds, der aus Einzahlungen der Anteile der Mitglieder, aus Abschreibungen für Anteile der Mitglieder von der Verwendung des Bilanzüberschusses oder von anderen in den gesonderten Vorschriften beschriebenen Quellen entsteht,
- 2/. Resourcefonds, der aus Einzahlungen der Beitrittsgebühr von den Mitgliedern, aus einem Teil des Bilanzüberschusses oder aus anderen in den gesonderten Vorschriften vorgesehenen Quellen entsteht,

10. Die Genossenschaft kann andere Eigenfonds bilden, die in den gesonderten Vorschriften vorgesehen sind.

11. Die Genossenschaft bildet auch den Betriebsfonds für Sozialleistungen, wenn solche Pflicht aufgrund der gesonderten Vorschriften entsteht.

§ 43

1. Die Genossenschaft führt das Rechnungswesen aufgrund der mit den gesonderten Vorschriften bestimmten Regeln.

2. Das jährliche Finanzbericht der Genossenschaft unterliegt der Untersuchung im Hinblick auf Ehrlichkeit und Richtigkeit. Der Beschluss in diesem Bereich wird vom Aufsichtsrat gefasst.

3. Das jährliche Finanzbericht unterliegt der Untersuchung auf die in den gesonderten Vorschriften bestimmte Weise und nach den in den gesonderten Vorschriften bestimmten Regeln.

4. Das jährliche Bericht von der Tätigkeit der Genossenschaft, samt Finanzbericht und Gutachten des Wirtschaftsprüfers wird im Lokal der Genossenschaft vorgezeigt, mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung, mit dem Zweck, den Mitgliedern der Genossenschaft die Möglichkeit einzuräumen, sich damit bekannt zu machen.

5. Die Bilanzverluste der Genossenschaft werden in der ersten Reihe vom Resourcefonds gedeckt, und in dem den Resourcefonds überschreitenden Teil vom Anteilfonds und von anderen Eigenfonds der Genossenschaft, wenn solche gebildet werden.

6. Wenn die Eigenfonds für die Deckung der Verluste nicht ausreichend sind, kann die Hauptversammlung den Beschluss über die Verpflichtung der Mitglieder zur früheren Einzahlung der Anteile, als das in der Satzung vorgesehen ist.

XI. ZUSAMMENSCHLUSS, VERTEILUNG, LIQUIDATION UND KONKURS DER GENOSSENSCHAFT

§ 41

1. Zusammenschluss, Verteilung, Liquidation und Konkurs der Genossenschaft erfolgt auf die im Gesetz Genossenschaftsrecht bestimmte Weise.

2. Beim Konkursverfahren werden in den nicht mit dem Genossenschaftsrecht geregelten Angelegenheiten die Vorschriften des Konkursrechtes angewendet.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42

1. Die Amtssprache der Genossenschaft ist polnisch. Die Schreiben an die Genossenschaft sollen in der polnischen Sprache verfasst werden. Wenn die Genossenschaft keinen Einspruch gegen die Amtssprache innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Schreibens erhebt, sind die Erklärungen in der Muttersprache des Mitglieds wirksam.

2. Die Dokumente der Genossenschaft können in verschiedenen Sprachen oder in den mehrsprachigen Versionen verfasst werden. Dem Mitglied der Genossenschaft steht kein Recht zu, ihm die Dokumente in seiner Muttersprache zugänglich zu machen, wenn:

- 1/. die Dokumente das Verhältnis seiner Mitgliedschaft nicht betreffen,
- 2/. die Dokumente in der Amtssprache des Landes verfasst sind, in dem die diese Dokumente betreffenden Angelegenheiten geführt waren oder sind.

3. Die Genossenschaft garantiert das Übersetzungsservice der Hauptversammlung in die Sprachen, die von mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind, auf ihren Antrag, der vierzehn Tage vor dem Termin der Einberufung der Hauptversammlung gestellt werden soll.

§ 46

Die Änderung der Satzung bedarf des Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der 2/3 Stimmenmehrheit in der offenen Abstimmung gefasst werden soll.

§ 47

Der Vorstand ist verpflichtet, den Beschluss über die Änderung der Satzung innerhalb vom dreißig Tagen nach der Beschlussfassung dem Registergericht zu melden und zwei Abschriften des Protokolls von der Hauptversammlung anzulegen.

Kancelaria Tłumaczeń Prziśiętych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka

§ 48

Die Änderung der Satzung hat rechtliche Folgen nach der Eintragung in das Landesgerichtsregister.

*Die Satzung in der am 06.06.2006 gefassten Version
unterschrieben durch die Gründungsmitglieder der Genossenschaft*

Kancelaria Tłumaczeń Przysięgłych GER-ANGLOS
ul. Boh. II Armii WP 12 59-900 Zgorzelec
tel. 0 75 77 19 770, fax: 0 75 77 19 781
tłumacz: mgr Agata Makówka